

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter der
öffentlichen allgemein bildenden und
beruflichen Schulen

Bearbeiterin: Miriam Haferkamp

Telefon: 0385 / 588-7500

AZ: VII-C19-20210125

E-Mail: m.haferkamp@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 26. Januar 2021

Hinweisschreiben zur Schulorganisation an öffentlichen Schulen bis zu den Winterferien

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

um Ihnen noch mehr Handlungssicherheit für Ihre schulorganisatorischen Planungen bis zu den Winterferien zu geben, möchte ich Sie mit Bezug zum Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz mit der Bundeskanzlerin vom 19. Januar 2021 und des dazu gefassten Beschlusses des MV-Gipfels vom 22. Januar 2021 über folgende Sachverhalte informieren:

Aufhebung der Präsenzpflcht

Die Regelungen des 131. Hinweisschreibens bleiben für bis zum 14. Februar 2021 in Kraft. Für die beruflichen Schulen bleiben zusätzlich die Regelungen des 135. Hinweisschreibens in Kraft. Das bedeutet unter anderem auch, dass die Präsenzpflcht für alle Jahrgangsstufen der allgemein bildenden und beruflichen Schulen bis zum 5. Februar 2021 aufgehoben wird.

Hinweise zur Mund-Nase-Bedeckungspflicht

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gemäß § 2 der Verordnung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich von Schule (Schul-Corona-Verordnung) wird bereits durch das Tragen einer

Hausanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

einfachen Mund-Nase-Bedeckung (sog. Alltagsmaske) erfüllt. Schülerinnen und Schüler wird jedoch empfohlen, eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) zu tragen. Für Lehrkräfte und alle an Schule Beschäftigten gilt gleichfalls die Empfehlung zum Tragen einer Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung in der jeweils aktuellen Fassung: <https://www.gesetze-im-internet.de/schutzmv/anlage.html>).

Eine Ausnahme zur Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung bzw. Maske besteht beispielsweise für Schülerinnen und Schüler, sofern sie sich im Freien in ihrem Klassenverband aufhalten und den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten, sowie für Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufen 1 bis 4 besuchen, sofern sie sich im Freien aufhalten. Weitere Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sind abschließend in der Schul-Corona-Verordnung, insbesondere in § 4, geregelt.

Regelungen nach den Winterferien ab dem 15. Februar 2021 für die beruflichen Schulen und ab dem 22. Februar 2021 für die allgemein bildenden Schulen – Gesundheitsbestätigung

Nach den Winterferien gilt für alle Schulen (in Anlehnung an das 103. Hinweisschreiben vom 15. September 2020), dass gemäß § 7 der Schul-Corona-Verordnung in der aktuellen Fassung volljährige Schülerinnen und Schüler beziehungsweise bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern deren Erziehungsberechtigte verpflichtet sind, eine Erklärung über den Gesundheitszustand und die Umstände einer möglichen Ansteckung mit SARS-CoV-2 sowie über die Einreise aus einem Risikogebiet entsprechend § 1 Absatz 1 Satz 5 der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung in der Schule abzugeben.

Ich bitte Sie, das Formular vor den Ferien den Erziehungsberechtigten beziehungsweise der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler zur Verfügung zu stellen (digital und/oder als Ausdruck) – verbunden mit der Forderung, dieses am ersten Tag des Schulbesuchs vor Schulbeginn unterschrieben in die Schule mitzubringen. Die Vorlage kann auch in digitaler Form durch die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin/den volljährigen Schüler als Scan oder Bilddatei der Schule übermittelt werden. Das Formular gilt auch dann als „unverzüglich“ vorgelegt, wenn die Schülerin oder der Schüler das Formular an ihrem oder seinem individuell ersten Schultag vorlegt.

Für Schülerinnen und Schüler, die oder für die die Erziehungsberechtigten der Pflicht zur Abgabe der Erklärung im Formular zur Gesundheitsbestätigung nicht

nachgekommen sind, gilt ein Betretungsverbot von Schulgebäuden und jedweder schulischen Anlagen. Das Verbot gilt – unabhängig vom ersten Präsenztage der Schülerin oder des Schülers – ab dem 15. Februar 2021 für die beruflichen Schulen und ab dem 22. Februar 2021 für die allgemein bildenden Schulen bis zur Vorlage der Erklärung, längstens jedoch für 14 Tage. Die Schulleiterin oder der Schulleiter setzt das Betretungsverbot durch.

Die im 107. Hinweisschreiben vom 1. Oktober 2020 aufgezeigte Verfahrensweise gilt entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Birgit Mett